

Sitzung vom 7. Oktober 1998

2209. Anfrage (Bewilligung von Blaulicht für Notarzt-Einsatzfahrzeuge)

Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, hat am 17. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, dem Strassenverkehrsamt Anweisung zu geben, dass Notarzt-Fahrzeuge (NEF) ab sofort mit optisch und akustisch auffälligen Sondersignalen (Blaulicht und Sirene) ausgerüstet werden dürfen.

In einem Zeitungsbericht des «Zürcher Oberländers» wurde unter dem Titel: «Rütner Notarzdienst ausgebremst» darauf hingewiesen, dass ein altes Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aus den früheren siebziger Jahren das blaue Licht auf dem NEF verhindert. Da es zu jener Zeit noch keine NEF gab, sind sie in den Bestimmungen auch nicht berücksichtigt.

Für jedes Feuerwehrfahrzeug – und ist es auch nur für den Materialtransport bestimmt – wird dagegen problemlos ein Blaulicht bewilligt. Auf der andern Seite wird im Kanton Zürich die Praxis zur Erteilung von Blaulichtbewilligungen sehr restriktiv gehandhabt.

Da der Verwendungszweck eines NEF klar gegeben ist, könnte eine Blaulichtbewilligung ohne Abgrenzungsprobleme (zum Beispiel für jedes Spital nur eine Bewilligung) erteilt werden.

Die medizinische Leiter des Rettungsdienstes Rütli-Wald, Dr. Christian Aeschbacher, bezeichnet die Situation als «mühsam», und ein bekannter Zürcher Rettungsmediziner kritisiert die Verweigerung eines Blaulichts für das NEF gar als «völlig unhaltbar»!

Darum sollte nach meinem Erachten sofort gehandelt werden, sind doch bei einem Notfalleinsatz die ersten Minuten oftmals lebensentscheidend.

Für die Beantwortung dieser Anfrage danke ich dem Regierungsrat bestens.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 ist der Erlass von Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger Sache des Bundes. Die bisher geltenden Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Kennzeichnung und Verwendung von Motorfahrzeugen mit besonderem Vortrittsrecht bzw. über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn aus dem Jahre 1974 sahen die Erteilung einer Bewilligung für Blaulicht und Wechselklanghorn an Notarzfahrzeugen nicht vor. Seit dem 20. August 1998 gelten neue Weisungen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sowie deren Verwendung. Nach diesen Weisungen dürfen nun auch Einsatzfahrzeuge für Notärzte mit Blaulicht und Wechselklanghorn versehen werden, wenn die Fahrzeuge über eine fest installierte sanitätsdienstliche Ausrüstung verfügen, die in den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen betreffend Rettungswagen, Einsatzambulanz, Krankentransportwagen und Einsatzfahrzeug für Notärzte vorgesehen und durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt worden ist. Die Fahrzeuge müssen zudem einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale abgerufen werden können. Für eine Anweisung des Regierungsrates an das Strassenverkehrsamt besteht keine Veranlassung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**